

## Lockerung der Zwangswirtschaft

das Mieteinigungsamt zurückzuziehen oder abzuändern.

Die Einlegung der Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß die angegriffene Verfügung des Wohnungsamtes ohne Nachteil für die Allgemeinheit nicht ausgesetzt werden kann.

Die Entscheidung über die Beschwerde erfolgt im ordentlichen Verfahren vor dem Mieteinigungsamt.

Gegen die Entscheidung des Mieteinigungsamtes ist die Rechtsbeschwerde bei der Beschwerdestelle des Landgerichts zulässig.

Über alle gegen das Wohnungsamt erhobenen Beschwerden, für die das Mieteinigungsamt nicht zuständig ist, entscheidet der Beschwerdeausschuß für das Wohnungsamt.

Für diesen gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Der Beschwerdeausschuß für das Wohnungsamt besteht aus dem Bezirkswohnungskommissar oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und 18 von der Bürgerschaft auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern, von denen jährlich drei ausscheiden. Die Reihenfolge der zuerst Ausscheidenden wird durch das Los bestimmt. Auf die Wahl finden die für die Wahl der bürgerlichen Mitglieder der Behörden geltenden Vorschriften Anwendung.

2. Über die vorgebrachten Beschwerden entscheidet der Beschwerdeausschuß in Abteilungen, die aus dem Vorsitzenden und 2 bürgerlichen Mitgliedern bestehen.

3. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdeausschuß schriftlich anzubringen.

4. Die Beschwerde wird von dem zuständigen Dezernenten des Wohnungsamtes mit seiner Stellungnahme und den Aktenvorgängen dem Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses vorgelegt.

5. Die Verhandlung über die Beschwerde ist mündlich und formlos.

Der in Frage kommende Dezernent und der Beschwerdeführer können zu mündlicher Verhandlung vorgeladen werden.

6. Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses ist berechtigt, in dringenden Fällen Vorbescheide zu erlassen. Gegen diese Vorbescheide kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung die Entscheidung im ordentlichen Verfahren beantragt werden.

7. Verfügungen, die das Verfahren betreffen und die Entscheidungen nur vorbereiten, können von dem Vorsitzenden ohne Zuziehen der bürgerlichen Mitglieder getroffen werden.

8. Der Ausschuß und seine Abteilungen sind befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und endlich zu vernehmen, überhaupt in jeder Art Beweis zu erheben.

9. Auf die Verpflichtung, einer Ladung als Zeuge oder Sachverständiger Folge zu leisten, Zeugnis abzulegen oder ein Gutachten zu erstatten, auf die Folgen einer Nichterfüllung dieser Verpflichtungen, auf die Abholung von Zeugen und Sachverständigen, finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung mit Ausnahme des § 391 entsprechende Anwendung.

10. Die Entscheidungen ergehen schriftlich und werden auf Verlangen mit Gründen versehen. Dieses Verlangen ist binnen einer Woche nach Empfang der Entscheidung zu stellen.

§ 19. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe von mindestens 3 Reichsmark und mit Gefängnis oder mit einer dieser Strafen geahndet.

§ 20. Der Bezirkswohnungskommissar wird ermächtigt, Ausführungsverordnungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

§ 21. Die Vordrucke für sämtliche in dieser Verordnung vorgeschriebenen Meldungen sind genau und vollständig auszufüllen. Die Vordrucke sind beim Wohnungsamt, Lange Mühren 5, und bei allen Polizeiwachen erhältlich.

§ 22. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten folgende Verordnungen und Bekanntmachungen außer Kraft:

1. die Verordnung des Senats über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel in der Stadt Hamburg vom 26. Oktober 1923 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1321),

2. die Bekanntmachung des Senats zur Abänderung der Verordnung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel in der Stadt Hamburg vom 28. November 1923 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1490),

3. die Dritte Verordnung des Senats über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel in der Stadt Hamburg vom 28. März 1924 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 236),

4. die Bekanntmachung des Senats zur Abänderung der Verordnung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel in der Stadt Hamburg vom 6. August 1924 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 515),

5. die Fünfte Verordnung des Senats über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel in der Stadt Hamburg vom 29. Dezember 1924 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1),

6. die Sechste Verordnung des Senats über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel in der Stadt Hamburg vom 29. Mai 1925 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 280).

## Fünfte Bekanntmachung (des Bezirkswohnungskommissars) über Lockerung der Wohnungswirtschaft,

vom 1. März 1927 (H.G.V.Bl. S. 121).

Auf Grund der Verordnung des Senats über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel in der Stadt Hamburg vom 3. Januar 1927 wird zur Behebung der Neubautätigkeit bis auf weiteres folgendes bestimmt:

Inhaber von Wohnungen im Stadtgebiet Hamburg, die im Vorortgebiet von Hamburg nachweislich Wohnungsbauten für ihren eigenen Bedarf errichten, oder sich an solchen Bauten finanziell und durch Beziehen einer Wohnung beteiligen, können mit Genehmigung des Wohnungsamtes über ihre bisherigen Hamburger Wohnungen zugunsten von in Hamburg wohnungssuchend eingetragenen Personen gemäß den nachstehenden Grundsätzen verfügen:

1. Altwohnungen, die dadurch frei werden, daß Neubauten mit Hilfe von Bankkonditionen oder Darlehen des Hamburgischen Staates in der Höhe bis zu 20% der Bankkosten errichtet und von den rechtmäßigen Inhabern der Altwohnungen bezogen werden, können unbeschränkt aller wohnungssuchend eingetragenen angeboten werden.

2. Altwohnungen, die dadurch frei werden, daß Neubauten mit Hilfe von Bankkonditionen oder Darlehen des Hamburgischen Staates in der Höhe von mehr als 20—40% der Bankkosten errichtet und von den rechtmäßigen Inhabern der Altwohnungen bezogen werden, können solchen wohnungssuchend eingetragenen angeboten werden, die am 1. Januar 1926 mindestens seit einem Jahr wohnungssuchend eingetragene waren.

3. Altwohnungen, die dadurch frei werden, daß Neubauten mit Hilfe von Bankkonditionen oder Darlehen des Hamburgischen Staates in der Höhe von mehr als 40% errichtet werden, sind dem Wohnungsamt zur Verfügung zu stellen.

4. Altwohnungen, die dadurch frei werden, daß neue Wohnungen durch Um- oder Einbauten in vorhandenen Gebäuden ohne Zuhilfenahme von Bankkonditionen oder Darlehen des Hamburgischen Staates geschaffen und von den rechtmäßigen Inhabern der Altwohnungen bezogen werden, werden wie die Wohnungen unter 2 behandelt.

Voraussetzung ist, daß durch eine solche Verfügung Zwangsmieter oder Untermieter nicht wohnungslos werden und daß seitens prodischer Gemeinden kein Anspruch auf die in Hamburg frei werdenden Wohnungen erhoben wird.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für Neubauten, die nach dem am 12. Januar 1927 von der Hamburgischen Beilehungskasse für Hypotheken festgesetzten Beleihungsmodus beliehen werden und deren Bau nach diesem Zeitpunkt zur Ausführung gelangt.

Die Anträge sind auf vorgedruckten Formularen bei den Bezirksabteilungen des Wohnungsamtes, in deren Bezirk sich die abzugebenden Wohnungen befinden, zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind beim Wohnungsamt erhältlich.

Die Bekanntmachung über Lockerung der Wohnungswirtschaft vom 1. Oktober 1926 wird aufgehoben.

## Bekanntmachung (des Bezirkswohnungskommissars) über Wohnungstausch,

vom 5. Januar 1927 (H.G.V.Bl. S. 9).

Auf Grund des § 13 der Verordnung des Senats über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel in der Stadt Hamburg vom 3. Januar 1927 wird angeordnet, daß jeder durch Tausch beabsich-

## Freimachung von Wohnungen

tigte Wohnungswechsel von selbständigen der Zwangswirtschaft unterliegenden Wohnungen noch vor öffentlicher Bekanntgabe dieser Absicht beim Wohnungsamt unter Vorlage des Meldescheines, des Mietvertrages und der etwa sonst noch erforderlich werdenden Ausweispapiere anzumelden ist.

Die zur Anmeldung gebrachten Tauschanträge werden in dem dreimal wöchentlich — und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonntags — erscheinenden Hamburger Wohnungsanzeiger auf die Dauer von einem Monat unentgeltlich veröffentlicht.

Wohnungstauschanzeigen in Zeitungen, Zeitschriften oder auf andere Art dürfen erst veröffentlicht werden, wenn dieselben beim Wohnungsamt ordnungsmäßig angemeldet sind. Die Wohnungstauschanzeigen müssen die vollständige Adresse der Tauschwohnung enthalten. Bei Aufgabe der Anzeigen bei den Tageszeitungen oder Zeitschriften ist die vom Wohnungsamt ausgehändigte Wohnungstauschankarte als Nachweis über die ordnungsmäßige erfolgte behördliche Anmeldung vorzulegen. Die Anzeigen müssen die amtliche Tauschnummer enthalten.

Chiffrenanzeigen, Anzeigen unter Deckadressen oder Anzeigen unter Teiladressen werden nur in ganz besonderen Ausnahmefällen nach jedermaliger vorher eingeholter Zustimmung des Wohnungsamtes zugelassen.

Haben sich Tauschsuchende zusammengefunden, so müssen sie sich durch Unterschrift zur Einschaltung der auf der Wohnungstauschankarte vorgedruckten Bedingungen verpflichten und hiernach die Zustimmungserklärung der Hauseigentümer oder deren Vertreter einholen. Leht die Zustimmung zum Tausch ab, so kann die fehlende Zustimmung auf Anrufen der Tauschpartei durch den Spruch des Mieteinigungsamtes ersetzt werden.

Durch einen beantragten Wohnungstausch dürfen Untermieter oder Mitbewohner der Tauschreflektanten nicht wohnungslos werden.

Bei einem Wohnungstausch nach auswärtigen haben die Tauschreflektanten die Erfüllung dieser Vorschriften durch Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen auswärtigen Wohnungsamtes nachzuweisen. Auswärtige Tauschsuchende können außerdem bei Erteilung der Genehmigung angehalten werden, eine Verpflichtung zu unterschreiben, nach welcher sie bei nicht ordnungsmäßig durchgeführtem Tausch die in der Stadt Hamburg bezogene Wohnung binnen 14 Tagen nach erfolgter Aufforderung zu räumen haben.

Die Genehmigung zur Durchführung eines beantragten Wohnungstausches ist von dem Ergebnis der von dem Wohnungsamt vorzunehmenden Prüfung abhängig.

Erst die hierauf erteilte Ausweiskarte berechtigt zum endgültigen Wohnungstausch.

Die Bestimmungen der §§ 8 und 12 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 finden Anwendung.

Die Vollziehung des Tausches wird nachgeprüft.

Ein Tausch kann für ungültig erklärt werden, wenn sich herausstellt, daß die Genehmigung auf Grund falscher Angaben oder sonstiger Ungesetzmäßigkeiten erteilt ist.

Für die vom Wohnungsamt auszuübende Tätigkeit werden Gebühren nach den Bestimmungen der Gebührenordnung erhoben.

Wohnungen, die ohne Genehmigung oder sonst unrichtig bezogen sind, können unter Anwendung von Zwangsmaßnahmen auf Kosten und Gefahr des unrichtig Bezogenen ge-

\* Diese lauten:

§ 8. Wollen Personen, die vor dem 1. Januar 1914 in Deutschland ihren Wohnsitz hatten, oder Personen, bei denen die in § 14 genannten Voraussetzungen vorliegen, ihre selbständigen benutzten Wohnungen innerhalb des Reichsgebiets miteinander tauschen, so sind sie verpflichtet, die Genehmigung der beteiligten Gemeindebehörden unter Beifügung der schriftlich gegebenen Zustimmung der Vermieter vor Durchführung des Tausches einzuholen. Wird die Zustimmung versagt, so entscheidet das Mieteinigungsamt. Unter diesen Voraussetzungen ist die Genehmigung innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu erteilen; bei Überschreitung dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt. Die Vorschriften über die zulässige Belagung und Benutzung behalten Gültigkeit.

§ 12. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Neubauten oder durch Um- oder Einbauten neu geschaffene Räume keine Anwendung, wenn sie nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind oder künftig bezugsfertig werden.

## Gebühr

räumt w  
lungen g  
machung  
nats üb  
in der 8  
Geldstra  
fängnis

Die B  
vom 31.  
und Ve  
15. Juli  
ordnungs  
gehoben.

Bekann  
kommis

vom 1. I

1. Da  
bestritten  
digen W  
Wohnung  
zahlen.  
Stadt Ha  
zusammen  
drucklich  
bringung  
fügung s

2. Vor  
gütung  
nicht W  
gegen die  
pflegesge

3. Bei  
gebiet ka  
fallen ei  
währen.

4. Die  
Wohnung  
a) die

Gru

b) die

c) die

d) die

woh

Flach

Vergütung  
nicht in  
ausgeführt  
sind zur

5. Für

bis auf

(fünf bis

Wohnflä

Wohnrau

schließlic

den. Die

Wohnungsamt

6. Die

und Frei

folgtom

7. Die

den das

zureichen

8. Stel

eine Tan

war, so

nahme d

Mit de

treten d

machung

1923, 23

1923, 3

30. Augu

Kraft.

Gebühr